



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung der Evangelischen Theologie für das
Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als weiteres
Unterrichtsfach für das Lehramt für die Primarstufe an
der Universität - Gesamthochschule ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 2000

urn:nbn:de:hbz:466:1-23804



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
der Evangelischen Theologie für das
Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre
als weiteres Unterrichtsfach für das Lehramt für die
Primarstufe
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 6. März 2000

13. März 2000

Jahrgang 2000
Nr. 9

STUDIENORDNUNG

der Evangelischen Theologie für das

Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

als weiteres Unterrichtsfach

für das

Lehramt für die Primarstufe

an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 6. März 2000

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums	4
§ 5 Ziele des Studiums	5
§ 6 Studienberatung	5
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	6
§ 8 Prüfungsleistungen	6
§ 9 Erweiterungsprüfung	7
Teil II: Besondere Bestimmungen (Evangelische Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als weiteres Unterrichtsfach für das Lehramt der Primarstufe)	8
§ 10 Ziele des Studiums der Evangelischen Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre	8
§ 11 Inhalte des Studiums und Veranstaltungsarten	8
§ 12 Inhalte des Grundstudiums	10
§ 13 Abschluss des Grundstudiums	10
§ 14 Schulpraktische Studien	10
§ 15 Inhalte des Hauptstudiums	11
§ 16 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium	11
Teil III: Schlussbestimmungen	12
§ 17 Übergangsbestimmungen	12
§ 18 Studienplan	12
§ 19 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	12
Anhang: Musterstudienplan	13

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)“ umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Schwerpunktfaches (Unterrichtsfach oder Lernbereich) und das Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium der Evangelischen Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als weiteres Unterrichtsfach für die Primarstufe. Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564).
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist
 - durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfachs Musik ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diesen Studiengang, die in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester (Regelstudiodauer, etwa 60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 52 Semesterwochenstunden im Hauptstudium) sowie ein Examenssemester.
- (2) Von diesem Studium entfallen etwa 28 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft und etwa 42 Semesterwochenstunden auf das Schwerpunktfach (Unterrichtsfach oder Lernbereich) und jeweils 21 Semesterwochenstunden auf die beiden weiteren Unterrichtsfächer. Das Fach Musik ist, wenn es als Schwerpunktfach gewählt wird, mit etwa 45 Semesterwochenstunden und, wenn es als weiteres Unterrichtsfach gewählt wird, mit etwa 22,5 Semesterwochenstunden zu studieren. In der Fächerverbindung mit Musik erhöht sich also die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden um etwa drei bzw. eineinhalb.
- (3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im 5. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen. Werden die Zulassung und der Ergänzungsantrag zum Examen während der Regelstudiodauer beantragt, so gilt die Regelung für den Freiversuch gemäß § 28 Abs. 1 LPO.
- (4) Bei der Berechnung des Prüfungstermins bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich in dieser Zeit als gewähltes Mitglied in den gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war gemäß § 28 Abs. 4 LPO.
- (5) Für Studierende die anstelle des Unterrichtsfachs Mathematik das Unterrichtsfach Musik gewählt haben, gilt gemäß § 16 LPO:
 1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
 2. Entweder kann zunächst mit einem größeren Anteil Evangelische Theologie oder es können zunächst mit einem größeren Anteil Evangelische Theologie und Deutsch (als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach) und sodann Musik (als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach) und Deutsch (als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach) oder Musik (als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach) mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Oder es kann zunächst mit einem größeren Anteil Musik (als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach) oder es können zunächst Musik (als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach) und Deutsch (als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach) und sodann Evangelische Theologie oder Evangelische Theologie und Deutsch (als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach) mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten

Fach bzw. in den zunächst mit größerem Anteil studierten Fächern oder in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach oder in den zunächst mit geringerem Anteil studierten Fächern zu verbinden.

Nach Abschluss der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden.

3. Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit geringerem Anteil studierten Fächern ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit größerem Anteil studierten Fächern unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird. Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen versäumt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.
- (6) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein.

§ 5

Ziele des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie gegebenenfalls künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben. Sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen und gegebenenfalls künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Primarstufe erteilen zu können.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität - Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Zu Beginn des Grundstudiums ist eine einmalige Facheinführung in der ersten Semesterwoche für das Studium der Evangelischen Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als weiteres Unterrichtsfach für das Lehramt Primarstufe obligatorisch („Facheinführung Evangelische Theologie“). Sie unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen.

- (3) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch eine Studienberaterin oder einen Studienberater, die oder der vom Fachbereichsrat benannt wird.
- (4) Zu Beginn des Studiums kann je nach Angebot eine Orientierungsveranstaltung (wenn möglich semesterbegleitend) unter Mitarbeit eines Mitgliedes des Faches Evangelische Theologie besucht werden. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches in den Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges zur Verfügung.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hoch-, Kunsthoch- und Musikhochschulen oder an Kirchlichen Hochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Prüfung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten im Schwerpunktfach oder in Erziehungswissenschaft anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) Im Schwerpunktfach, in einem der zwei weiteren Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) Im Schwerpunktfach, in Erziehungswissenschaft und in dem weiteren Unterrichtsfach, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Faches und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen.
- (5) Im Fach Musik ist zusätzlich eine fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen.

§ 9 Erweiterungsprüfung

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe kann eine Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als weiteres Unterrichtsfach abgelegt werden (§ 21 LABG).
- (2) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorzulegen:
 - Nachweis über die obligatorische Studienberatung,
 - Nachweis über Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des Studiums im Fach Evangelische Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als weiteres Unterrichtsfach (etwa 10,5 SWS),
 - zwei Proseminarscheine,
 - Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums, die gemäß den Besonderen Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie zu erbringen sind (Anl. 24 zu § 55 LPO).

Teil II: Besondere Bestimmungen
**(Evangelische Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als
weiteres Unterrichtsfach für das Lehramt der Primarstufe)**

§ 10

Ziele des Studiums der Evangelischen Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

- (1) Das Studium der Evangelischen Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre soll die Studierenden zu einer selbständigen und selbstkritischen theologischen Urteilsbildung befähigen, und zwar darin,
- die christlich-ökumenische, die reformatorische und insbesondere die biblische Überlieferung sachgemäß zu erschließen;
 - anthropologische, gesellschaftliche und kirchliche Fragen der Gegenwart theologisch zu reflektieren;
 - sich am Dialog mit anderen Religionen zu beteiligen;
 - in der Diskussion über die Begründung und Gestaltung des Religionsunterrichts Stellung zu nehmen;
 - Unterrichtsprojekte unter sachlichen und didaktischen Gesichtspunkten zu entwerfen, durchzuführen und zu überprüfen.
- Darüber hinaus ist es Ziel des Studiums, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um den Unterricht in der Primarstufe gemäß den dafür festgelegten Lernzielen zu erteilen.
- (2) Wünschenswert, aber nicht obligatorisch sind Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch und/oder Latein.

§ 11

Inhalte des Studiums und Veranstaltungsarten

- (1) Das Studium der Evangelischen Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) umfasst insgesamt etwa 21 Semesterwochenstunden. Es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.
- (2) Das Studium der Evangelischen Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich
A Theologie

Teilgebiete
1 Exegese und Theologie des Alten Testaments
2 Exegese und Theologie des Neuen Testaments
3 Kirchengeschichte (Epochen und Längsschnitte)
4 Religionen/Religionsgeschichte
5 Dogmatik
6 Ethik
7 Ökumene

B Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts	1 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 2 Religionsunterricht in der Primarstufe 3 Pädagogische Handlungsfelder der Kirche
--	---

- (3) Das Studium (Grundstudium und Hauptstudium) umfasst Studien aus Teilgebieten der Bereiche A und B. Bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen ist bezogen auf das ganze Studium darauf zu achten, dass für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums für die Zulassung zur Prüfung Studien in drei Teilgebieten des Bereichs A, darunter A1 oder A2 sowie in Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs B nachzuweisen sind.
- (4) Ein Teilgebiet des Grundstudiums umfaßt in der Regel etwa 2 SWS. Ein Teilgebiet des Hauptstudiums umfaßt in der Regel etwa 4 SWS.
- (5) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden. Die Zuordnung wird von den Lehrenden des Faches festgelegt. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und den Erwerb von Leistungsnachweisen oder qualifizierten Studiennachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.
- (6) Folgende Veranstaltungsarten werden angeboten:
- **Vorlesungen (V):**
Sie dienen der zusammenhängenden Darstellung eines Themas.
 - **Proseminare (PS):**
In ihnen werden die wissenschaftlichen Arbeitsweisen anhand ausgewählter Themen eingeübt.
 - **Seminare (S):**
In der Erarbeitung spezieller Themen sollen die Studierenden ihren eigenen Standpunkt finden und ihn argumentativ vertreten lernen.
 - **Übungen (Ü):**
Sie dienen der Erweiterung oder Vertiefung von Kenntnissen in einzelnen Bereichen der Theologie und ihrer Grenzgebiete. In ihnen kann in der Regel kein Leistungsnachweis erworben werden.
 - **Schulpraktische Studien (SPS):**
Sie dienen im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen der Einführung in Probleme der Unterrichtsplanung und -durchführung.
 - **Exkursionen (E):**
Sie können als eigenständige Veranstaltung oder im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen angeboten werden.
 - **Oberseminare (OS):**
Sie dienen dem vertieften wissenschaftlichen Gespräch.
 - **Examenskolloquien (EK)**
Sie dienen der Vorbereitung auf das Examen.

§ 12 Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches. Darin sollen die Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die ein selbständiges Studium der Theologie ermöglichen. Das Grundstudium erstreckt sich in der Regel auf die ersten drei Semester des Studiums und umfasst etwa 10 Semesterwochenstunden.
- (2) Im Grundstudium sind Lehrveranstaltungen aus jedem der Bereiche A und B zu besuchen, die als für das Grundstudium geeignet gekennzeichnet sind (vgl. Kennzeichnung im Vorlesungsverzeichnis unter G).
Obligatorisch sind:
 - ein Proseminar (Wahlpflicht) im Bereich A1 oder A2 (2 SWS) (Proseminarschein als Leistungsnachweis des Grundstudiums)
 - ein Proseminar (Wahlpflicht) im Bereich A3 bis A7 (2 SWS), das zugleich eine Einführungsveranstaltung in die Arbeitsweisen der Theologie darstellt (Proseminarschein als Leistungsnachweis des Grundstudiums).
- (3) Zu Beginn des Grundstudiums ist eine Studienberatung durch ein Mitglied des Faches obligatorisch. Während des ersten Semesters können studienbegleitende Orientierungsveranstaltungen je nach Angebot besucht werden.

§ 13 Abschluss des Grundstudiums

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums wird durch eine von den Lehrenden des Faches ausgestellte Bescheinigung bestätigt, in der die für das Grundstudium vorgesehenen zwei Proseminarscheine sowie die obligatorische Studienberatung zu Beginn des Grundstudiums nachgewiesen werden.
- (2) Proseminarscheine des Grundstudiums sind individuell feststellbare Leistungen (schriftliche Hausarbeit) im Rahmen von Proseminaren, die für das Grundstudium ausgewiesen sind. Das Nähere regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 14 Schulpraktische Studien

- (1) Am Ende des Grundstudiums oder im Hauptstudium sind schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS zu absolvieren, die als religionspädagogisches Seminar mit fachdidaktischen Übungen durchgeführt werden, entweder in der Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums oder eines Blockpraktikums. Das Praktikum dient der Unterrichtsbeobachtung und kann einen eigenen Unterrichtsversuch beinhalten. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt, die bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen ist.

- (2) Über die Anrechnung anderer Praktikumsformen entscheidet die Studienberaterin oder der Studienberater.

§ 15

Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium soll zu selbständiger theologischer Urteilsbildung befähigen. Dem dient die Ergänzung und Vertiefung der Kenntnisse in den Bereichen A und B sowie die Erarbeitung persönlicher Schwerpunkte (etwa 11 SWS).
- (2) Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind im Hauptstudium Studien in jeweils einem Teilgebiet der Bereiche A und B nachzuweisen.

§ 16

Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium

- (1) Die nach den Allgemeinen Bestimmungen zu den Besonderen Bestimmungen für die Fächer vorzulegenden Leistungs- und qualifizierten Studiennachweise im Hauptstudium müssen die Bereiche A und B abdecken und zwar mit einem Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs B und einem qualifizierten Studiennachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs A.
- (2) Beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung müssen beide in § 16 Abs. 1 geforderten Nachweise vorgelegt werden.
- (3) Qualifizierte Studiennachweise werden ausgestellt im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die für das Hauptstudium ausgewiesen sind, aufgrund von jeweils von den Lehrenden zu bestimmenden Leistungen (entweder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeit, Klausur, Gruppenarbeit, mündliches Referat oder Kolloquium). Ihr Umfang entspricht den Anforderungen an eine einstündige Arbeit unter Aufsicht. Näheres regelt die oder der Lehrende zu Beginn der Veranstaltung (§ 8 Abs. 2b LPO).
- (4) Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden ausgestellt aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen, d.h. einer schriftlichen Hausarbeit, im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die für das Hauptstudium ausgewiesen sind. Näheres regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
An einen Leistungsnachweis sind deutlich höhere Anforderungen zu stellen als an einen qualifizierten Studiennachweis.

TEIL III: Schlußbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach In-Kraft-Treten dieser Studienordnung beginnen. Die Studierenden mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95 haben die Möglichkeit, das Hauptstudium bzw. Grund- und Hauptstudium nach der neuen Studienordnung zu studieren und dann das Staatsexamen nach neuer LPO zu absolvieren, wenn sie ihr Studium rechtzeitig darauf abstimmen konnten und wenn bei Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung die neue Studienordnung in Kraft ist.

§ 18 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat das Fach Evangelische Theologie einen modellhaften Studienplan aufgestellt, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt ist.

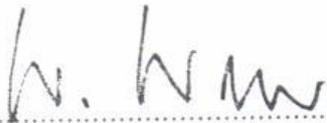
§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1.4.2000 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 28.04.1999 und des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 08.09.1999 sowie des vom Evangelischen Büro Nordrhein-Westfalen am 31.1.2000 im Auftrag der zuständigen Evangelischen Kirche von Westfalen erteilten kirchlichen Einvernehmens gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 UG.

Paderborn, den 6. März 2000

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn


.....
Universitätsprofessor Dr. W. Weber

MUSTERSTUDIENPLAN

Ev. Religionslehre, Primarstufe weiteres Unterrichtsfach GRUNDSTUDIUM (etwa 10 SWS)

1. Semester

Testat über die obligatorische Studienberatung

PS aus dem Bereich A 4 (zugleich Einführung in die "Arbeitsweisen der Theologie",
2 SWS, Proseminarschein)

V, S oder Ü aus dem Bereich B 3 (2 SWS)

2. Semester

PS aus dem Bereich A 2 (Bibelwissenschaftliches Proseminar, 2 SWS, Proseminar-
schein)

V, S oder Ü aus dem Bereich B 1 (2 SWS)

3. Semester

V, S oder Ü aus dem Bereich A 6 (2 SWS)

Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums

HAUPTSTUDIUM (etwa 11 SWS)

4. Semester

V, S, Ü, OS aus dem Bereich B 2 (1 SWS)

S aus dem Bereich A 3 (2 SWS, Qualifizierter Studiennachweis)

SPS – Schulpraktische Studien (2 SWS)

5. Semester

V, S, OS oder Ü aus dem Bereich A 2 (2 SWS)

S aus dem Bereich B 2 (2 SWS, Leistungsnachweis)

6. Semester

V, S, OS; Ü oder EK aus dem Bereich A 3 (2 SWS)

(Bei der Wahl der Teilgebiete in den Bereichen A und B sind § 11 Abs. 3, § 12, § 15 und §16 Abs. 1 und 2 dieser Studienordnung zu beachten. Die mögliche Verteilung der Leistungsnachweise, der qualifizierten Studiennachweise sowie der Teilgebiete in den Bereichen A und B ist hier nur exemplarisch aufgeführt; siehe dazu § 15 und §16 Abs. 1 und 2 dieser Studienordnung).